

Beschlussvorlage Nr. 487-III-2023
--

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Bau- und Vergabeausschuss	05.09.2023	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2023	öffentlich
Stadtrat	21.09.2023	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Finanzen

Betr.: Beratung und Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung 2023 einschließlich Nachtragshaushaltsplan

Sachverhalt:

Gemäß § 103 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen–Anhalt (KVG LSA) kann die Haushaltsatzung nur durch eine Nachtragshaushaltsatzung geändert werden.

Die Voraussetzungen des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KVG LSA kommen dabei zur Anwendung.

Gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA müssen zusätzliche Aufwendungen für Personalkosten und die Kreisumlage aufgebracht werden, welche im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Haushaltsplanes erheblich sind. So erhöhen sich durch die neuen Tarifabschlüsse zu Beginn des Jahres 2023 die Aufwendungen bei den Personalkosten (ca. 310.000 €). Durch Beschluss des Kreisstages zur Haushaltssatzung vom 25.05.2023 ändern sich die Umlagesätze für die Kreisumlage und in Folge die Höhe der Kreisumlage für die Stadt Osterwieck (ca. 304.000 €) ebenfalls.

Da sich auch im investiven Bereich Änderungen ergeben haben und Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA geleistet werden müssen, ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Der Bau- und Vergabeausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben der Vorlage zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die Nachtragshaushaltssatzung 2023.

Anlagen:

Nachtragshaushaltssatzung 2023, Vorbericht , Nachtragshaushaltsplan


Heinemann
Bürgermeister

